BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 25/08 S

L 6 AS 36/08 ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 24 AS 1590/07 ER (SG Lüneburg)

.....,

Antragsteller und Rechtsmittelführer,

g e g e n

Landkreis Uelzen,
Veerßer Stzraße 53, 29525 Uelzen,

Antragsgegner und Rechtsmittelgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. März 2008 - L 6 AS 36/08 ER - werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Rechtsmittelverfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin L. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Rechtsmittelverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 7. März 2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Lüneburg vom 21. Dezember 2007 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 18. März 2008 gegen den Beschluss des LSG Rechtsmittel eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm unter Beiordnung von Rechtsanwältin L. Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.

3 Die Rechtsmittel sind nicht statthaft, weil gegen die Entscheidung des LSG kein Rechtsmittel gegeben ist. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können zum einen nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Die Anhörungsrüge ist an das Gericht der angegriffenen Entscheidung zu richten (§ 178a Abs 2 Satz 4 SGG).

4 Die Rechtsmittel müssen daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).

6 Da dem Kläger keine PKH zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwältin L. abzulehnen.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS